



Bildungs- und Kulturdepartement

Zentrale Dienste

Schulbetrieb

Schulentwicklung

Schulberatung

Schulaufsicht

Schulevaluation

Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen

Dienststelle Volksschulbildung

DVS

INHALT

| | |
|----|--|
| 4 | 1. Die Aufgabenbereiche der Lehrpersonen |
| 6 | 2. Gliederung der Arbeitszeit der Lehrpersonen |
| 7 | 3. Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen und ihre Verteilung auf Schul- und Ferienzeit |
| 8 | 4. Vollzugsfragen |
| 10 | 5. Berufsauftrag für teilzeitlich angestellte Lehrpersonen |
| 12 | 6. Pool-Modelle |
| 14 | Anhang |

Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen ist im Gesetz über die Volksschulbildung umschrieben. Er umfasst Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Erziehung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie Evaluation und Weiterbildung. In der Verordnung zum Personalgesetz ist die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson verbindlich geregelt. Zudem wird das Bildungs- und Kulturdepartement beauftragt und ermächtigt, die Anteile der einzelnen Arbeitsfelder des Berufsauftrags verbindlich festzulegen. Gestützt auf diese Kompetenzen hat das Bildungs- und Kulturdepartement die Anteile der vier Arbeitsfelder der Lehrpersonen mit Zeitanteilen definiert und verbindlich festgelegt (vgl. Kapitel 1 dieser Broschüre). Mit diesen verbindlichen Vorgaben sind viele Aspekte des Berufsauftrages und der Arbeitszeit der Lehrpersonen klar geregelt. Trotzdem bleiben in der Ausgestaltung noch Fragen offen, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben. Deshalb sind in dieser Broschüre eine Reihe von Fragen zu den entsprechenden organisatorischen Rahmenbedingungen beantwortet. Die folgenden Erläuterungen verstehen sich als Annäherung an diese komplexe (weil individuell höchst unterschiedliche) Thematik. Sie gründen auf den bisherigen Erfahrungen, den Untersuchungen zur beruflichen Belastung der Lehrpersonen und auf der Einschätzung der auf neue Art wahrzunehmenden Aufgaben der Lehrpersonen. Der Lehrberuf ist nur bedingt mit anderen Berufen vergleichbar: Was sich messen lässt, z. B. der Lohn und die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen, gibt nur sehr selektiv Einblick in ihre berufliche Realität. Besonderheiten wie etwa die – für pädagogische Berufe wichtige – hohe Zeitautonomie oder die psychisch überdurchschnittliche Beanspruchung während der Schulzeit lassen sich in solchen Vergleichen schwer erfassen. Die folgenden Zeitanteile für die vier Arbeitsfelder sind insofern fiktiv, als real eine durchschnittliche Arbeitswoche sowenig existiert wie eine durchschnittliche Lehrperson. Trotzdem entspricht die quantitative Annäherung an die Berufsrealität der Lehrperson einem Bedürfnis und einer Notwendigkeit. Sie soll bei der Planung des Arbeitseinsatzes der Lehrpersonen klarend wirken.

1 DIE AUFGABENBEREICHE DER LEHRPERSONEN

Der berufliche Auftrag einer Lehrperson bezieht sich auf **vier Arbeitsfelder** und umfasst folgende **acht Aufgaben**:

ARBEITSFELD KLASSE

- unterrichten und erziehen
- planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts

- unterrichten (inkl. Präsenzzeiten und Pausen)
- planen, vorbereiten, organisieren und auswerten des Unterrichts
 - kurzfristig: vorbereiten, korrigieren, auswerten des Unterrichts
 - mittelfristig: koordinieren mit anderen Lehrpersonen, klassen-, fach- und schulhau bezogen (inkl. Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Lernenden)
 - langfristig: planen des Unterrichts, Material sammeln, Zeugnisse schreiben, vorbereiten von Schulreisen, Klassenlagern usw.

85% (1615 Std.)

ARBEITSFELD LERNENDE

- beraten und begleiten der Lernenden
- zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten und Amtsstellen

- beraten und begleiten der Lernenden
- zusammenarbeiten
 - mit Erziehungsberechtigten
 - mit Schulleitung, Schuldiensten und Amtsstellen

5% (95 Std.)

Für die Funktion Klassenlehrperson stehen – unabhängig von der Höhe des Unterrichtspensums – 3,57 Prozent der Jahresarbeitszeit von 1900 Stunden zusätzlich im Arbeitsfeld Lernende zur Verfügung, also rund 68 (65) Stunden pro Jahr. Dies entspricht $\frac{1}{28}$ ($\frac{1}{29}$) der Jahresarbeitszeit.

Alle acht beschriebenen Aufgaben sind Bestandteile des Gesamtauftrages einer Lehrperson. Die effektiven Anteile pro Arbeitsfeld sind von äusseren Rahmenbedingungen wie Pensum, Klassengrösse und -zusammensetzung, Berufserfahrung usw. abhängig. Die Schulleitung kann jährlich in Absprache mit der Lehrperson den tatsächlichen Anteil pro Arbeitsfeld festlegen. Sie kann bis zu 3 Prozent der Jahresarbeitszeit (d.h. ca. der Zeitanteil einer Lektion) innerhalb der vier Arbeitsfelder umteilen. > Berechnungsbeispiele: siehe Anhang

ARBEITSFELD SCHULE

- gestalten und organisieren der eigenen Schule
- entwickeln und evaluieren der eigenen Schule

- gestalten und organisieren der eigenen Schule (ca. 45 Std.)
 - teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen (ca. 20 Std.)
 - vorbereiten und durchführen von Schulanlässen ausserhalb des Unterrichts (ca. 10 Std.)
 - erledigen von administrativen Aufgaben: Materialdienst, Unterhalt von Arbeitsräumen (ca. 15 Std.)
- entwickeln und evaluieren der eigenen Schule (ca. 50 Std.)
 - vorbereiten und durchführen von Reformprojekten
 - mitarbeiten bei der internen Evaluation
- > Für weitere Aufgaben im Dienste der Schule stehen Zeitanteile aus dem Schulpool (vgl. Kapitel 6) zur Verfügung.

5% (95 Std.)

ARBEITSFELD LEHRPERSON

- evaluieren der eigenen Tätigkeiten
- individuell weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

- überprüfen der eigenen Tätigkeiten: Q-Gruppen, Selbst- und Fremdbeurteilung (ca. 30 Std.)
- weiterbilden (ohne SCHILW und Vollzeitkurse): je zirka acht Halbtage in Kursen und individuell

5% (95 Std.)

100% (1900 Std. pro Jahr)

2

GLIEDERUNG DER ARBEITSZEIT DER LEHRPERSONEN

Die Aufgaben und deren unterschiedliche Gewichtung je Schulstufe lassen verschiedene Arbeitszeitmodelle zu. Allen Modellen ist auf jeden Fall gemeinsam, dass die Lehrpersonen zusätzlich zum Unterricht im Schulhaus anwesend sind. Daraus ergibt sich grundsätzlich folgende Gliederung der Arbeitszeit:

- Unterrichtszeit
- vorgegebene Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (zur Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen und SCHILW)
- vereinbarte Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (zur Koordination mit anderen Lehrpersonen und zur Durchführung von Schulanlässen, Reformprojekten und Evaluationen)
- frei gestaltbare Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts

Das zweite und dritte Zeitgefäß verpflichtet die Lehrpersonen, ausserhalb der Unterrichtszeit schulbezogene Aufgaben wie «gestalten der eigenen Schule», «mitwirken an der Entwicklung der Schule» und «Schulinterne Weiterbildung» (SCHILW) zu erfüllen. Die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine legt die Schulleitung jeweils für ein Schuljahr fest. Die vereinbarte Arbeitszeit dient den Lehrpersonen zur Erledigung von Aufgaben in Teams und Arbeitsgruppen. Sie wird von diesen unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele zeitlich selbst organisiert und angesetzt. Frei gestaltbar sind insbesondere die unter den Arbeitsfeldern «Klasse», «Lernende» und «Lehrpersonen» erwähnten Aufgaben rund um den Unterricht sowie die individuelle Weiterbildung.

3

DIE JÄHRLICHE ARBEITSZEIT DER LEHРPERSONEN UND IHRE VERTEILUNG AUF SCHUL- UND FERIENZEIT

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Ausgehend von der heute für das Verwaltungspersonal geltenden Arbeitszeitregelung, durchschnittlichen Werten aus Arbeitszeiterhebungen sowie den geltenden Bestimmungen für die Organisation des Schuljahres ergeben sich folgende Arbeitszeitberechnungen:

Effektive jährliche Arbeitszeit für das Verwaltungspersonal (Durchschnitt)

| | | |
|-----------|--|------------------|
| 52 | Wochen | |
| -4 | Wochen Ferien | |
| 48 | Arbeitswochen à 42 Std., nach Abzug der Feiertage | 1900 Std. |

Effektive jährliche Arbeitszeit für Lehrpersonen

| | | |
|-----------|--|------------------|
| 37 | Schulwochen à 45,9 Std. für Arbeiten, die während den 37 Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere Unterricht, Beratung und Begleitung der Lernenden sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben. | 1700 Std. |
| 1,2 | Wochen in die Schulzeit fallende Feiertage | |
| 4,8 | Wochen à 42 Std. in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulzeit erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unter- richtsplanung, Teile der Weiterbildung, der Gestaltung und Entwicklung der Schule. | 200 Std. |
| 3,5 | Wochen Kompensation der in der Schulzeit geleisteten Mehrstunden | |
| 1,5 | Wochen in die schulfreie Zeit fallende Feiertage | |
| 4 | Wochen effektive Ferien | |
| 52 | Wochen | 1900 Std. |

Diese Berechnung zeigt, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen während der Schulzeit mit 45,9 Stunden deutlich über derjenigen der Angestellten der öffentlichen Verwaltung liegt. Mit diesen Mehrstunden und der Arbeitszeit in der schulfreien Zeit kommen die Lehrpersonen auf die gleiche Zahl Arbeitsstunden wie die Angestellten der öffentlichen Verwaltung. Schulfreie Zeit ist demnach nicht mit Ferien gleichzusetzen.

4 VOLLZUGSFRAGEN

Beim Vollzug des Berufsauftrags der Lehrpersonen (inkl. Fachpersonen der schulischen Dienste) stellen sich häufig folgende Fragen:

Wo ist der Berufsauftrag der Lehrpersonen geregelt?

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule ist im Gesetz über die Volksbildung vom 22. März 1999 (VBG) umschrieben, insbesondere im Kapitel VI, Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (§§ 23-28). Ergänzend dazu wird in der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 (Personalverordnung/PVO) unter § 77 Abs. 1 festgehalten, dass die Arbeitszeit für Lehrpersonen aus der Unterrichtszeit, der vorgegebenen Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts, der vereinbarten Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts und der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts besteht. Anhang 1 der PVO regelt die wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen der einzelnen Lehrpersonenfunktionen, Anhang 2 der PVO die Zeitgefässe für Schulleitungen (Schulleitungspool) und Sonderfunktionen (Schulpool).

Wer ist für den Vollzug des Berufsauftrags der Lehrpersonen verantwortlich?

Die Schulleitung bespricht mit der Lehrperson die Aufgaben für das jeweilige Schuljahr und legt diese in den einzelnen Arbeitsfeldern fest. Für den Vollzug des beruflichen Auftrags ist jede Lehrperson selber verantwortlich. Gemäss § 44 Abs. 4 VBG ist die Schulleitung für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule zuständig. Sie sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen und ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen (§ 48 Abs. 1 lit. c und d VBG). Somit obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Berufsauftrags der Lehrpersonen der Schulleitung.

Muss die Lehrperson ihre Arbeitszeit ausweisen?

Die Lehrpersonen besitzen teilweise einen individuellen Gestaltungsraum bezüglich Zeitpunkt und Ort der Leistungserbringung. Trotzdem haben sie Rechen-

schaftspflicht gegenüber der vorgesetzten Stelle. Da die Aufsicht über den Vollzug des Berufsauftrags einer Lehrperson bei der Schulleitung liegt, überprüft diese, ob die Lehrpersonen die verschiedenen Elemente des Berufsauftrags wahrnehmen. Gestützt auf das allgemeine Weisungsrecht gemäss § 50 Abs. 4 des Personalgesetzes kann die Schulleitung anordnen, dass die gesamten oder einzelne Elemente der Arbeitszeit ausgewiesen werden müssen. Die Schulleitung überwacht die Einhaltung der Unterrichtszeit sowie den Bereich «vorgegebene Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts». Die Bereiche «vereinbarte Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts» sowie «frei gestaltbare Arbeitszeit ausserhalb der Unterrichtszeit» können zeitlich von der Lehrperson selbst organisiert und angesetzt werden. Eine Erfassung der gesamten Arbeitszeit kann aber auch im Sinne der eigenen Ressourceneinteilung sinnvoll sein, damit die Lehrperson der Schulleitung bei Bedarf Rechenschaft über ihren Zeitaufwand geben kann.

Gelten diese Regelungen auch für die Fachpersonen der schulischen Dienste?

Fachpersonen der schulischen Dienste, deren Arbeitszeit nicht aus den vier Zeitelementen gemäss § 77 Abs. 1 PVO besteht und die zudem eine 42-Stundenwoche zu leisten haben, können gestützt auf § 50 Abs. 4 Personalgesetz ebenfalls verpflichtet werden, ihre Arbeitszeit auszuweisen.

Müssen Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit im Schulhaus sein?

Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen umfasst unter anderem 4,8 Wochen à 42 Stunden, die die Lehrperson in den Schulferien zu leisten hat (vgl. Seite 7). Diese Zeit ist für Arbeiten vorgesehen, die nicht zwingend während der Schulzeit erledigt werden müssen. Die Schulleitung kann die Lehrpersonen im Umfang von maximal einer Arbeitswoche während den Schulferien für obligatorische Aktivitäten im Rahmen des Berufsauftrages, welche gemeinsam erledigt werden müssen (z. B. gemeinsame Schuljahresplanung, schulinterne Weiterbildung, Vorbereitung von Schulanlässen), einsetzen. Die Daten müssen bei der Jahresplanung möglichst frühzeitig festgelegt werden.

5

BERUFAUFTAG FÜR TEILZEITLICH ANGESTELLTE LEHRPERSONEN

Vorbemerkung

Die Volksschule benötigt sowohl Lehrpersonen, die vollzeitlich als auch solche, die teilzeitlich mitarbeiten. Auch auf Seiten der Lehrpersonen gibt es neben den vollzeitlich Tätigen viele, die aus verschiedensten Gründen daran interessiert sind, teilzeitlich in der Schule mitarbeiten zu können. Das Zusammenwirken von vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Lehrpersonen zum Vorteil der ganzen Schule verlangt von allen Beteiligten die Bereitschaft zur Anpassung und Zusammenarbeit. Der Berufsauftrag zeigt, wie die Arbeitszeit der Lehrperson auf die einzelnen Aufgabengebiete aufgeteilt ist. Aufgrund der besonderen Arbeitsorganisation in der Schule können sich für teilzeitlich angestellte Lehrpersonen sehr unterschiedliche zeitliche Anforderungen ergeben. Die vorliegende Umschreibung des Berufsauftrags soll helfen, die Rechte und Pflichten der Schule sowie jene der teilzeitlich und der vollzeitlich angestellten Lehrpersonen so im Gleichgewicht zu halten, dass die berechtigten Ansprüche aller zur Geltung kommen. Es ist Aufgabe der Schulleitung, im konkreten Fall für einen Ausgleich der Interessen zu sorgen und individuelle Abmachungen zu treffen.

Grundsatz

Die teilzeitlich angestellten Lehrpersonen nehmen ihren Berufsauftrag zeitlich entsprechend dem Umfang ihrer Anstellung wahr, d.h. sie wenden für die im Berufsauftrag enthaltenen Aufgaben soviel Zeit auf, wie es anteilmässig dem Umfang ihrer Anstellung entspricht. Lehrpersonen mit kleinen Pensen nehmen an den Informations- und Planungssitzungen grundsätzlich in vollem Umfang von jährlich ca. 20 Stunden teil. Ansonsten kann es sinnvoll sein, dass teilzeitlich angestellte Lehrpersonen in einzelnen Arbeitsfeldern insgesamt bis zu 3 Prozent der Jahresarbeitszeit entlastet werden, dafür aber andere Schwerpunkte setzen. Entsprechende Regelungen sind zwischen Lehrperson und Schulleitung zu vereinbaren.

Ist eine Lehrperson an mehreren Schulen mit Teiltiteln angestellt, so hat sie an einer Schule die Q-Gruppenarbeit ihrem Gesamtpensum entsprechend zu leisten. Für die übrigen Aufgaben vereinbaren die zuständigen Schulleitungen mit der Lehrperson individuelle Regelungen.

Arbeitsfeld Lehrperson. Möglichkeiten, für teilzeitliche Leistungen

Während in den Arbeitsfeldern Klasse, Lernende und Schule teilzeitliche Leistungen in der Regel gut organisiert werden können, verlangen teilzeitliche Leistungen im Arbeitsfeld Lehrperson besondere Organisationsformen. Insbesondere die Überprüfung der eigenen Tätigkeiten (Q-Gruppen, Selbst- und Fremdbeurteilung) und zum Teil auch die Weiterbildung können oft aus organisatorischen Gründen nicht jährlich anteilmässig geleistet werden. Die teilzeitlich angestellten Lehrpersonen sollen deshalb die Möglichkeit haben, die Aufgaben im Arbeitsfeld Lehrperson auf eine längere Zeit zu verteilen (z. B. Erfüllung der Weiterbildung in drei Jahren). Entsprechende Regelungen sind zwischen Lehrperson und Schulleitung schriftlich zu vereinbaren. Für Lehrpersonen mit weniger als einem Drittelpensum kann die Schulleitung eigene, die Schulqualität wahrende Lösungen festlegen.

6 POOL-MODELLE

Die Schulen erhalten die Kompetenz, im Rahmen eines definierten Kontingents darüber zu entscheiden, wie sie Poollektionen einsetzen möchten. Die Definition dieses Kontingents erfolgt in einem Poolkonzept. Im Rahmen dieses Poolkonzepts können mit verschiedenen Pools klar definierte Vorgaben für die einzelne Schule gesetzt werden, doch gehört die Verfügung über diese Pools nicht zentral gesteuert, sondern an die einzelne Schule delegiert. Folgende Pools gehören zu diesem Konzept:

Schulpool

Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit zusätzlich zum ordentlichen Berufsauftrag besondere Aufgaben im Dienste der Schule übernehmen, z. B. Schulentwicklungs-, Organisations- oder Betreuungsaufgaben, erhalten durch Anordnung der Schulleitung ein entsprechendes Zeitgefäß aus dem Schulpool. Der Umfang des Schulpools ist in der Personalverordnung gegenwärtig mit $\frac{3}{4}$ Lektion pro Klasse vorgegeben, wobei die Integrative Förderung, die Schuldienste und die Sonderschulklassen speziell zu berücksichtigen sind. 1 Vollpensum entspricht einer Klasse.

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass diese Lektionen richtig eingesetzt werden. Sie regelt in einer Vereinbarung mit der beauftragten Lehrperson die Aufgaben, den zeitlichen Rahmen des Auftrags und die zur Verfügung gestellten Mittel. Pro Jahreslektion für eine besondere Aufgabe sind 65 bzw. 68 Arbeitsstunden zu leisten. Am Auftragsende berichtet die Lehrperson der Schulleitung über die Arbeitsergebnisse und den benötigten Zeitaufwand.

Der Schulpool ist etwa hälftig für Schulentwicklungsaufgaben (z. B. interne Evaluation, Projekte) und für Betreuungsaufgaben (z. B. Informatik-Betreuung, Bibliothek, Betreuung von Fachräumen) einzusetzen.

Zeitanteile aus dem Schulpool stehen nicht für Führungsaufgaben und Betreuungsaufgaben im Rahmen der schul- und familienergänzenden Tagessstrukturen zur Verfügung.

Persönlicher Pensenpool

Mit dem persönlichen Pensenpool kann eine Lehrperson innerhalb einer gewissen Bandbreite ihre Lektionenzahl variieren, ohne dass die Besoldung direkt gekürzt wird oder Mehrlektionen ausbezahlt werden müssen. Der persönliche Pensenpool wird gespeist, indem die Lehrperson eine bestimmte Zeit mehr als die vorgegebenen Pflichtlektionen unterrichtet. Zudem können auch Zeitanteile für besondere Aufgaben – zum Beispiel im Rahmen des Schulpools – oder für die Altersentlastung in diesen Pool gegeben werden. Jede Schule definiert selber, wie sie diesen Pool verwendet. Insbesondere soll auch die Möglichkeit eines befristeten Ausstiegs aus der Unterrichtstätigkeit zugelassen werden. Der persönliche Pensenpool setzt eine zuverlässige Pensenplanung, -verwaltung und -kontrolle durch die Schulleitung voraus. Er ermöglicht eine effiziente und flexible Nutzung der vorhandenen Mittel, so dass Belastungsspitzen und Zusatzbelastungen aufgefangen werden können.

Anhang ZEITANTEILE DER VERSCHIEDENEN ARBEITSFELDER: BEISPIELE

Beispiel 1: Vollpensum 28 Wochenlektionen

Klassenlehrperson:

| | |
|---|----------------|
| Jahresarbeitszeit: | 1900 Stunden |
| davon: Funktion Klassenlehrperson 3,57 % | 68 Stunden |
| | |
| für übrige Aufgaben | 1832 Stunden |
| – Arbeitsfeld Klasse 85 % bei 27 Lektionen | 1557,2 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lernende 5 % | 91,6 Stunden |
| > zusätzlich zur Funktion Klassenlehrperson | |
| – Arbeitsfeld Schule 5 % | 91,6 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lehrperson 5 % | 91,6 Stunden |

Fachlehrperson:

| | |
|--|--------------|
| Jahresarbeitszeit: | 1900 Stunden |
| davon | |
| – Arbeitsfeld Klasse 85 % bei 28 Lektionen | 1615 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lernende 5 % | 95 Stunden |
| – Arbeitsfeld Schule 5 % | 95 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lehrperson 5 % | 95 Stunden |

Beispiel 2: Pensum 14/28 Wochenlektionen

Klassenlehrperson:

| | |
|---|-------------|
| Jahresarbeitszeit: | 950 Stunden |
| davon: Funktion Klassenlehrperson 3,57 % | 68 Stunden |
| | |
| für übrige Aufgaben | 882 Stunden |
| – Arbeitsfeld Klasse 85 % bei 13 Lektionen | 750 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lernende 5 % | 44 Stunden |
| > zusätzlich zur Funktion Klassenlehrperson | |
| – Arbeitsfeld Schule 5 % | 44 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lehrperson 5 % | 44 Stunden |

Fachlehrperson:

| | |
|--|---------------|
| Jahresarbeitszeit: | 950 Stunden |
| davon | |
| – Arbeitsfeld Klasse 85 % bei 14 Lektionen | 807,5 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lernende 5 % | 47,5 Stunden |
| – Arbeitsfeld Schule 5 % | 47,5 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lehrperson 5 % | 47,5 Stunden |

Beispiel 3: Pensum 7/29 Wochenlektionen**Fachlehrperson:**

| | |
|---|----------------|
| Jahresarbeitszeit: | 458,6 Stunden |
| davon | |
| – Arbeitsfeld Klasse 85 % bei 7 Lektionen | 389,80 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lernende 5 % | 22,93 Stunden |
| – Arbeitsfeld Schule 5 % | 22,93 Stunden |
| – Arbeitsfeld Lehrperson 5 % | 22,93 Stunden |

IMPRESSUM

Herausgeber

Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern
Kellerstrasse 10
CH – 6002 LuzernGestaltung und Foto
Atelier Ruth Schürmann, Luzern

4. erweiterte Auflage, Sommer 2008

Bezug

Fax 041 228 67 02

info.dvs@lu.ch

www.volkschulbildung.lu.ch

Nr. 902 057

